
Dr. Otto N. Bretzinger

Das Erbe rechtlich und steuerlich optimal gestalten

6. aktualisierte Auflage



Wolters Kluwer | Steuertipps

Das Erbe rechtlich und steuerlich optimal gestalten

Dr. Otto N. Bretzinger

© 2024 Wolters Kluwer Steuertipps GmbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
Telefax 0621/8626263
www.steuertipps.de

6. aktualisierte Auflage

Stand: August 2024

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik
Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden

Bildquelle: © Syda Productions – Fotolia.com

Printed in Poland

ISBN 978-3-96533-405-2

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr.

Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Steuertipps auf Social Media:



Lieber Leserin, lieber Leser,

die Deutschen sind reich wie nie zuvor. Die rund 37 Millionen Haushalte zwischen Flensburg und Garmisch verfügen über ein Nettovermögen von über 6,5 Billionen Euro. Und das bedeutet: Die Deutschen erben wie nie zuvor. Schätzungen zufolge werden jährlich über 250 Milliarden Euro an die nächste Generation weitergegeben. Und betroffen sind nicht nur Personen mit großem Vermögen. Jeder, der Vermögen hat, ist im Grunde mit den gleichen Fragestellungen und Problemen konfrontiert.

»Nach mir die Sintflut« – das ist eine weitverbreitete Ansicht, wenn es darum geht, was aus dem mühsam Angesparten werden soll. Fast drei Viertel der Deutschen haben kein Testament errichtet oder einen Erbvertrag abgeschlossen. In diesen Fällen tritt gesetzliche Erbfolge ein. Es bleibt zu hoffen, dass diese den Wünschen des Erblassers entspricht. Wenn Sie rechtliche und steuerliche Fehlplanungen vermeiden wollen, sollten Sie sich rechtzeitig mit Ihrer Nachlassplanung, sprich mit dem Zeitpunkt, den Möglichkeiten, den steuerlichen Rahmenbedingungen und Ihren persönlichen Lebensumständen befassen. Die Entscheidung, wem Sie was vererben oder verschenken, kann Ihnen niemand abnehmen. Richtig vererben oder verschenken ist aber nicht schwer, wenn Sie dabei einige grundlegende Regeln beachten. Jeder Fall liegt anders. Grundlage für die richtige Entscheidung sind immer Ihre jeweiligen individuellen Lebensumstände und Ihre persönlichen Wünsche. Gleichwohl können für typische Vermögens- und Familienverhältnisse gängige Lösungen aufgezeigt, bewertet und Gestaltungsmodelle vorgestellt werden. Dieser Ratgeber beschränkt sich inhaltlich auf die Zeit vor dem Erbfall. In diesem Stadium gilt es, die wesentlichen Weichen für eine sinnvolle Vermögensübertragung an die nächsten Familienangehörigen zu stellen.

Und gerade in diesem Zusammenhang werden in der Praxis die meisten Fehler gemacht, die nach Eintritt des Erbfalls oft nicht mehr korrigiert werden können. Viele konkrete Tipps und Musterformulierungen sollen Ihnen bei Ihrer Nachlassplanung helfen. Es werden Fallstricke und Risiken aufgezeigt, die Sie und Ihre Erben vor rechtlichen und finanziellen Nachteilen schützen sollen. Anhand konkreter Beispiele wird die jeweilige Problematik so verdeutlicht werden, dass Sie Ihre individuelle Situation erkennen und auf der Grundlage der aufgezeigten Lösungswege die richtige Nachlassplanung vornehmen können.

Dr. iur. Otto N. Bretzinger

Inhalt

1	WIE SIE FEHLPLANUNGEN BEI DER VERMÖGENSÜBERTRAGUNG VERMEIDEN	11
1.1	Maßgebend ist Ihre individuelle Lebenssituation	11
1.2	Berücksichtigen Sie Ihre persönlichen Interessen und Wünsche	13
1.3	Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihre Vermögenssituation	15
1.4	Beachten Sie die rechtlichen Rahmenbedingungen	17
1.5	Für Ihre Nachlassplanung stehen Ihnen verschiedene Formen zur Verfügung	19
1.5.1	Erbrechtliche Formen	19
1.5.2	Formen der vorweggenommenen Erbfolge	20
1.5.3	Formen von Zuwendungen unter Lebenden auf den Todesfall	22
2	WELCHE GRENZEN SIE BEI VERFÜGUNGEN VON TODES WEGEN BEACHTEN MÜSSEN?	23
2.1	Wichtige Begriffe des Erbrechts	23
2.1.1	Erbfall	23
2.1.2	Erblasser	23
2.1.3	Erbe	23
2.1.4	Miterbe	25
2.1.5	Erbschaft, Nachlass	25
2.1.6	Erbteil	26
2.1.7	Erbfolge	26
2.1.8	Verfügung von Todes wegen	27
2.1.9	Gesamtrechtsnachfolge	27
2.2	Welche rechtlichen und wirtschaftlichen Gestaltungsgrenzen Sie beachten müssen	28
2.2.1	Testier- bzw. Geschäftsfähigkeit muss vorliegen	28
2.2.2	Nur erbrechtlich vorgegebene Instrumente stehen Ihnen zur Verfügung	30

2.2.3	Sie müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Formen beachten	31
2.2.4	Sie müssen Verfügungen von Todes wegen persönlich errichten	31
2.2.5	Sie müssen Bindungen durch einen Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament berücksichtigen	33
2.2.6	Sie dürfen bestimmten Einrichtungen und Personen nichts zuwenden	34
2.2.7	Sie müssen wirtschaftliche Beschränkungen beachten	34

3 WIE SIE IHR VERMÖGEN DURCH VERFÜGUNGEN VON TODES WEGEN ÜBERTRAGEN 37

3.1	In welchen Arten und Formen Sie Verfügungen von Todes wegen errichten können	37
3.1.1	Eigenhändiges Testament	37
3.1.2	Notarielles Testament	41
3.1.3	Gemeinschaftliches Testament von Eheleuten und Lebenspartnern	44
3.1.4	Berliner Testament	51
3.1.5	Erbvertrag	60
3.2	Wie Sie durch Ihre Verfügung von Todes wegen die Erbfolge ändern können	68
3.2.1	Sie können Ihre Erben selbst bestimmen	69
3.2.2	Sie können Vor- und Nacherben bestimmen	75
3.2.3	Sie können Ihre gesetzlichen Erben enterben	88
3.2.4	Bei der Enterbung müssen Sie Pflichtteilsansprüche berücksichtigen	91
3.3	Wie Sie durch Ihre Verfügung von Todes wegen einzelne Nachlassgegenstände zuwenden können	106
3.3.1	Sie können Vermächtnisse anordnen	106
3.3.2	Sie können Auflagen verfügen	115
3.3.3	Sie können Anordnungen für die Aufteilung des Nachlasses treffen	119

3.4	Welche weiteren Anordnungen Sie in Ihrer Verfügung von Todes wegen treffen können	123
3.4.1	Sie können Testamentsvollstreckung anordnen	123
3.4.2	Sie können die Auseinandersetzung zwischen mehreren Erben ausschließen	129
3.4.3	Sie können familienrechtliche Anordnungen treffen	131
3.5	Wie Sie Ihre Verfügung von Todes wegen ändern oder rückgängig machen können	133
3.5.1	Wie Sie Ihre testamentarischen Verfügungen ändern und rückgängig machen können	134
3.5.2	Wann und wie Sie Ihre testamentarischen Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament ändern oder rückgängig machen können	139
3.5.3	Wann und wie Sie Ihre vertragsmäßigen Verfügungen in einem Erbvertrag ändern oder rückgängig machen können	141

4 WENN SIE IHR VERMÖGEN IM WEGE DER GESETZLICHEN ERBfolge ÜBERTRAGEN WOLLEN 147

4.1	Wann gesetzliche Erbfolge gilt und was sie bedeutet	147
4.1.1	Wann gesetzliche Erbfolge eintritt	147
4.1.2	Welche Prinzipien der gesetzlichen Erbfolge zugrunde liegen	148
4.2	Wann und mit welchem Erbteil die Verwandten erben	148
4.2.1	Erben der ersten Ordnung	149
4.2.2	Erben der zweiten Ordnung	152
4.2.3	Erben der dritten Ordnung	153
4.2.4	Erben der vierten und weiterer Ordnungen	154
4.3	Wann und mit welchem Erbteil der Ehegatte erbt	154
4.3.1	Voraussetzungen für das Erbrecht des Ehegatten	154
4.3.2	Gesetzlicher Erbteil des Ehegatten	155
4.3.3	Einfluss des Güterstands auf den gesetzlichen Erbteil des Ehegatten	155
4.4	Anspruch des Ehegatten auf den »Voraus« und den Dreißigsten	160

5	WIE SIE ZU LEBZEITEN VERMÖGENSWERTE ÜBERTRAGEN KÖNNEN	161
5.1	Sie können Vermögenswerte zu Lebzeiten verschenken	162
5.1.1	Wie Sie wirksam Vermögenswerte verschenken können	162
5.1.2	Welche erbrechtlichen Konsequenzen Schenkungen haben	164
5.1.3	Welche steuerlichen Konsequenzen Schenkungen haben	166
5.1.4	Wann Sie eine Schenkung zurückfordern können	168
5.1.5	Welche Gegenleistungen Sie mit dem Beschenkten vereinbaren können	171
5.1.6	Wie Sie Ihre Lebensstellung absichern können	174
5.2	Sie können Vermögensteile zu Lebzeiten an Ihre Kinder als Ausstattung übertragen	179
5.3	Sie können Vermögensteile zu Lebzeiten an Ihren Ehegatten als ehebedingte Zuwendungen übertragen	181
6	ÜBERTRAGEN SIE ZU LEBZEITEN VERMÖGENSWERTE AUF DEN TODESFALL	183
6.1	Schenkung auf den Todesfall	184
6.1.1	Schenkungsversprechen von Todes wegen	184
6.1.2	Wenn Sie die Schenkung zu Lebzeiten vollziehen	185
6.2	Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall	186
6.2.1	Zuwendung einer Lebensversicherung	187
6.2.2	Zuwendung eines Bausparvertrags	188
6.2.3	Zuwendung von Bankguthaben	189
7	WELCHE ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUERLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN GELTEN	191
7.1	Welche Zuwendungen steuerpflichtig sind	191
7.1.1	Zuwendungen von Todes wegen	191
7.1.2	Zuwendungen unter Lebenden	193
7.2	Welche Zuwendungen nicht steuerpflichtig sind	193
7.2.1	Steuerbefreiung bei Zuwendung von Hausrat und anderen beweglichen körperlichen Gegenständen	194
7.2.2	Steuerbefreiung im Zusammenhang mit einem Familienwohnheim	194

7.2.3	Steuerbefreiung bei Erwerb durch erwerbsunfähige Eltern und Großeltern	195
7.2.4	Steuerbefreiung bei unentgeltlicher Pflege- und Unterhaltsgewährung	196
7.2.5	Steuerbefreiung bei Zuwendungen für Unterhalt oder Ausbildung	196
7.2.6	Steuerbefreiung bei Rückfall geschenkten Vermögens an Eltern oder Voreltern	197
7.2.7	Steuerbefreiung bei üblichen Gelegenheitsgeschenken	197
7.2.8	Weitere Befreiungen	198
7.3	Nach welchen Grundsätzen der Nachlass bewertet wird	198
7.3.1	Bewertung des Grundbesitzes	199
7.3.2	Bewertung von Aktien	201
7.3.3	Bewertung von Hausrat	202
7.3.4	Bewertung von Kunstgegenständen	202
7.3.5	Bewertung von Wertpapieren und Anteilen	202
7.3.6	Bewertung von Kapitalforderungen und Schulden	202
7.4	Wie die Steuer berechnet wird	202
7.4.1	Steuerpflichtiger Erwerb	203
7.4.2	Die Steuer richtet sich nach dem Steuersatz	206
7.5	Wer die Erbschaft- und Schenkungsteuer schuldet	207
7.6	Wie man Schenkung- und Erbschaftsteuer sparen kann	207
7.6.1	Familienwohnheim steuerfrei übertragen	208
7.6.2	Steuerfreibeträge mehrfach ausnutzen	209
7.6.3	Vermögen auf mehrere Personen verteilen	209
7.6.4	Auf Umwegen schenken	209
7.6.5	Generationen überspringen	210
7.6.6	Berliner Testament optimal gestalten	211
7.6.7	Richtigen Güterstand wählen	213
7.6.8	Renten- und Lebensversicherungen vertraglich richtig gestalten	214

8	ERBFÄLLE MIT AUSLANDSBEZUG	215
8.1	Anwendungsbereich der EU-Erbrechtsverordnung	215
8.1.1	Örtlicher Geltungsbereich	216
8.1.2	Sachlicher Geltungsbereich	216
8.2	Nationales Erbrecht	217
8.2.1	Letzter gewöhnlicher Aufenthalt des Erblassers	217
8.2.2	Rechtswahl des Erblassers	219
8.2.3	Wirksamkeit von Verfügungen von Todes wegen	220
8.3	Überblick über das Erbrecht europäischer Nachbarstaaten	221
8.3.1	Erbrecht in Frankreich	222
8.3.2	Erbrecht in Griechenland	223
8.3.3	Erbrecht in Italien	223
8.3.4	Erbrecht in Kroatien	224
8.3.5	Erbrecht in Österreich	225
8.3.6	Erbrecht in Spanien	226
8.3.7	Erbrecht in der Türkei	227
	INDEX	229

1 Wie Sie Fehlplanungen bei der Vermögensübertragung vermeiden

Wenn Sie Vermögen übertragen wollen, sei es, dass Sie es zu Lebzeiten verschenken oder nach Ihrem Tod vererben wollen, sollten Sie sich einen Überblick über Ihre Vermögenssituation verschaffen und sich danach mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der Vermögensübertragung befassen. An erster Stelle Ihrer Überlegungen sollten aber immer Ihre persönlichen Lebensumstände und Ihre Interessen und Wünsche stehen. Für die Vermögensübertragung stellt Ihnen das Gesetz verschiedene Formen zur Verfügung.

1.1 Maßgebend ist Ihre individuelle Lebenssituation

Zunächst sollten Sie sich Ihrer individuellen Lebenssituation bewusst werden. Sie ist die Grundlage für richtige Entscheidungen, wenn Sie Vermögenswerte übertragen wollen. Neben Ihrer aktuellen Vermögenssituation, die Sie möglichst schriftlich und – wenn Sie verheiratet sind – getrennt nach Ehegatten festhalten sollten (vgl. unten), sind Ihre familiären Verhältnisse von besonderer Bedeutung. Die nachfolgende (unvollständige) Auflistung will Ihnen einige alltägliche Lebenssituationen bewusst machen.

- Berücksichtigen Sie Ihren Familienstand. Dieser hat u.a. für die gesetzliche Erbfolge und für das Erbrecht des überlebenden Ehegatten Bedeutung. Insofern müssen Sie bei Ihrer Nachlassplanung berücksichtigen, ob Sie ledig, verheiratet oder geschieden sind oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben.
- Wenn eine Ehekrise oder sogar der Wunsch nach Scheidung besteht, sollten Sie davon Abstand nehmen, Vermögenswerte im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zu übertragen.

1 | Wie Sie Fehlplanungen bei der Vermögensübertragung vermeiden

- Wenn Sie Kinder haben, steht diesen ein gesetzliches Erbrecht zu. Und auch Ihre nichtehelichen Kinder gehören zu Ihren gesetzlichen Erben. Wenn sich Ihre ehelichen und nichtehelichen Kinder nicht verstehen, macht es wenig Sinn, dass Ihr Nachlass im Wege der gesetzlichen Erbfolge an eine Erbengemeinschaft geht. Wenn Sie ein Kind adoptiert haben, müssen Sie beachten, dass auch diesem Kind das gesetzliche Erbrecht zusteht.
- Auch wenn Ihre ehelichen Kinder nicht miteinander klarkommen oder sie untereinander Probleme haben, stellt sich die Frage, ob gesetzliche Erbfolge verbunden mit einer Erbengemeinschaft sinnvoll ist. Als Alternative kommen Zuwendungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gegen einen Erb- und Pflichtteilsverzicht in Betracht.
- Sie müssen auch entscheiden, ob Sie einzelne Familienangehörige bevorzugen oder benachteiligen wollen. Versteht sich Ihr Ehegatte nicht mit den Kindern, ist die gesetzliche Erbfolge mit der Folge einer Erbengemeinschaft nicht sinnvoll.
- Wenn Sie Kinder mit besonderen Problemen haben (z.B. ein pflegebedürftiges oder behindertes Kind) und Sie die wirtschaftliche Versorgung des Kindes nach Ihrem Tod über die Leistungen der Pflegeversicherungen oder anderer Sozialleistungen hinaus gewährleisten wollen, müssen Sie unbedingt ein Testament errichten.
- Wenn Sie in erster Linie Ihren Ehegatten wirtschaftlich versorgt wissen wollen, müssen Sie eine von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Verfügung von Todes wegen errichten. Im Wege der gesetzlichen Erbfolge würde Ihr Ehegatte nur neben Ihren Kindern erben. Allerdings kann die wirtschaftliche Versorgung Ihres Ehegatten auch durch eine Lebensversicherung oder durch Zuwendungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gewährleistet werden.

- Wenn Sie von Ihrem Ehegatten getrennt leben und Sie vermeiden wollen, dass dieser Erbe wird, müssen Sie ihn durch eine Verfügung von Todes wegen enterben. Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten ist erst dann ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Erbfalls die Voraussetzungen für die Scheidung gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte.
- Wenig Sinn macht es, Vermögen auf verschuldete Personen (z.B. ein Kind) zu übertragen, wenn dann deren Gläubiger sofort auf dieses Vermögen zugreifen können. In Betracht kommt in diesem Fall das Instrument der Vor- und Nacherbfolge.
- Wenn Sie unverheiratet und kinderlos sind, erben kraft Gesetzes in erster Linie Ihre Eltern. Wollen Sie von dieser gesetzlichen Erbfolge abweichen, müssen Sie eine Verfügung von Todes wegen errichten.

1.2 Berücksichtigen Sie Ihre persönlichen Interessen und Wünsche

Ihre Nachlassplanung sollte in erster Linie Sie zufriedenstellen. Deshalb sollten Sie sich über Ihre persönlichen Interessen und Wünsche bewusst werden. Prüfen Sie, welche Motive Sie mit der Vermögensübertragung verfolgen, wen Sie absichern wollen und vor allen Dingen auch, ob Sie selbst finanziell abgesichert sind.

- Prüfen Sie, wen Sie mit der Vermögensübertragung absichern wollen – sich selbst, Ihren Ehegatten, Ihre Kinder oder andere Familienangehörige. Entsprechendes gilt für die Frage, wem Sie Priorität bei der Versorgung einräumen wollen. Wenn Sie einzelne Familienangehörige bevorzugen, andere benachteiligen oder sogar enterben wollen, oder wenn Sie Ihr Vermögen möglichst innerhalb der Familie gebunden wissen wollen, müssen Sie auf jeden Fall ein Testament errichten oder einen Erbvertrag abschließen.

1 | Wie Sie Fehlplanungen bei der Vermögensübertragung vermeiden

- Befassen Sie sich eingehend mit der Frage, wann Sie Ihr Vermögen übertragen möchten, noch zu Lebzeiten oder erst im Wege der Erbfolge.
- Wenn Sie sich von Vermögensteilen zu Lebzeiten trennen wollen, sollten Sie sich über Ihre Beweggründe klar werden. Berücksichtigen Sie auch Ihre eigene finanzielle und wirtschaftliche Versorgung. Es muss Ihnen bewusst sein, dass das Auswirkungen u.a. auf etwaige Pflichtteilsansprüche hat. Überlegen Sie, ob Sie die lebzeitige Vermögensübertragung von Gegenleistungen des Zuwendungsempfängers (z.B. Rentenzahlung, Pflegeleistungen) abhängig machen wollen. Prüfen Sie auch, ob Sie sich das Recht vorbehalten wollen, die Zuwendung unter bestimmten Voraussetzungen wieder rückgängig zu machen.
- Wenn Ihr Vermögen erst nach Ihrem Tod auf Ihre Familienangehörigen übergehen soll, müssen Sie prüfen, ob die gesetzliche Erbfolge Ihren Wünschen entspricht oder ob Sie davon abweichen und ein Testament errichten oder einen Erbvertrag abschließen wollen.



Letztlich liegt die Entscheidung bei Ihnen, wann, wie und an wen Sie Ihr Vermögen übertragen wollen. Und möglicherweise werden Sie es nicht schaffen, dass Sie alle Beteiligten zufriedenstellen. Gleichwohl kann es sinnvoll sein, Ihre Wünsche und Interessen mit Ihren nächsten Familienangehörigen, insbesondere mit Ihrem Ehegatten und Ihren Kindern zu besprechen. Allen Beteiligten sollten Sie offen Ihre Vorstellungen darlegen. Das Gespräch kann Ihnen dann als Orientierung für die richtige Strategie dienen.

1.3 Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihre Vermögenssituation

Bevor Sie darüber nachdenken, welches Vermögen Sie in welcher Form an wen übertragen, sollten Sie zunächst Ihre Vermögenssituation schriftlich festhalten. Das funktioniert am besten mit einem Vermögensverzeichnis, in dem Sie Ihre aktuellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auflisten. Lassen Sie sich bei der Aufstellung Zeit und gehen Sie sorgfältig vor. Richtig planen können Sie nur mit einer vollständigen und richtigen Aufstellung.



Wenn Sie verheiratet sind, sollten Sie jeweils ein Vermögensverzeichnis für jeden Ehepartner anlegen. Führen Sie darin auch jeweils auf, welche Vermögenswerte zu Beginn der Ehe vorhanden waren und welche während der Ehe erworben wurden. Diese Trennung kann später für einen eventuellen Zugewinnausgleich nützlich sein.

Ihr Vermögensverzeichnis muss auch alle derzeitigen und eventuell künftigen Verbindlichkeiten enthalten. Berücksichtigen Sie, ob und in welchem Rahmen Sie diese Schulden in den nächsten Jahren noch abbauen werden und ob Sie unter Umständen Vermögen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge (eventuell gegen Übernahme von Verbindlichkeiten (z.B. bei einer Immobilie)) übertragen wollen.

Aufstellung der Vermögenswerte und Schulden

Stand: <i>(Datum eintragen)</i>	Ehemann (Euro)	Ehefrau (Euro)
Vermögen		
Bargeld		
Guthaben auf Girokonten, Termin- und Festgeldkonten, Sparkonten, Sparverträgen, sonstigen Spareinlagen		
Wertpapiere		
Forderungen aus Versicherungsverträgen		
Forderungen aus Bausparverträgen		

1 | Wie Sie Fehlplanungen bei der Vermögenübertragung vermeiden

Steuererstattungsansprüche		
Zahlungsansprüche aus Schadensfällen oder nicht erfüllten Verträgen		
Forderungen aus Darlehen		
Rechte und Ansprüche aus Erbschaften		
Rückständiges Arbeitseinkommen		
Aktien, Genussrechte und sonstige Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (z.B. Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung)		
Beteiligungen an Personengesellschaften (z.B. offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts)		
Beteiligungen als stiller Gesellschafter		
Beteiligungen an Genossenschaften		
Grundvermögen (Grundstücke, Eigentumswohnungen, Erbbaurechte)		
Anteile an geschlossenen und offenen Immobilienfonds		
Kraftfahrzeuge		
Hausrat, sonstiges Mobiliar oder Wertgegenstände		
Rechte oder Ansprüche aus Urheber-, Patent- und Verlagsrechten		
Betriebsvermögen		
Sonstiges Vermögen		
Vermögen insgesamt		
Schulden		
Verbindlichkeiten auf Girokonten		
Langfristige Bankschulden		
Verbindlichkeiten aus Bausparverträgen		
Verbindlichkeiten aus Kaufverträgen		
Mietschulden		
Steuerschulden		
Rückständige Prämien aus Versicherungsverträgen		
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten		
Schulden insgesamt		

Beachten Sie, dass sich der Wert Ihres Gesamtvermögens und der Wert einzelner Vermögensgegenstände noch ändern können. Autos verlieren an Wert, Aktien und Anleihen können schnell wertlos sein. Halten Sie Ihr Vermögensverzeichnis deswegen aktuell.

Vermerken Sie in Ihrer Vermögensübersicht, ob und wann Sie bereits Ihrem Ehegatten oder Ihren Kindern Vermögen übertragen haben. Sogenannte lebzeitige Zuwendungen können erbrechtlich von Bedeutung sein, so beispielsweise im Rahmen von Pflichtteilergänzungsansprüchen.



Wenn Sie schon dabei sind, Ihr Vermögen und Ihre Verbindlichkeiten aufzulisten, ist es sinnvoll, gleichzeitig zu notieren, welche Unterlagen es dazu jeweils gibt und wo Sie diese verwahrt haben.

1.4 Beachten Sie die rechtlichen Rahmenbedingungen

Wenn Sie sich über Ihre Ziele und Wünsche klar geworden sind, sollten Sie auf der Grundlage Ihrer Vermögensaufstellung die rechtlichen Rahmenbedingungen klären. U.a. sollten Sie in diesem Zusammenhang auf folgende Umstände achten:

- **Ehevertrag mit Ihrem Ehegatten:** Der Güterstand, in dem Sie mit Ihrem Ehegatten leben, ist u.a. für die gesetzliche Erbfolge von Bedeutung.
- **Bindung durch frühere Verfügung von Todes wegen:** Wenn Sie bereits ein Einzeltestament errichtet haben, sind Sie nicht daran gehindert, andere Verfügungen zu treffen. Sie können jederzeit das Testament widerrufen oder ändern. Wenn Sie dagegen mit Ihrem Ehegatten ein gemeinschaftliches Testament errichtet haben, können Sie nicht ohne Weiteres andere Verfügungen treffen. Haben Sie Verfügungen in einem Erbvertrag getroffen, dann sind diese grundsätzlich bindend.

1 | Wie Sie Fehlplanungen bei der Vermögensübertragung vermeiden

- **Längerfristige Verträge:** Wenn Sie längerfristige Verträge über Ihr Vermögen abgeschlossen haben (z.B. Mietverträge, Pachtverträge), sollten Sie prüfen, ob es sinnvoll ist, sich von diesen Vermögenswerten bereits zu Lebzeiten zu trennen.
- **Pflichtteilsansprüche:** Bedenken Sie, dass im Falle einer Enterbung Ihres Ehegatten oder Ihrer Kinder von diesen Pflichtteilsansprüche geltend gemacht werden können. Wenn Sie bereits in der Vergangenheit Vermögenswerte auf Ihre Familienangehörigen übertragen haben, können unter Umständen sogenannte Pflichtteilsergänzungsansprüche bestehen.
- **Gesetzliche Erbfolge:** Prüfen Sie, welche Familienangehörigen im Wege der gesetzlichen Erbfolge erben würden, wenn Sie kein Testament errichten oder keinen Erbvertrag abschließen. Nur wenn Sie diese Erbfolge wünschen, können Sie von einer Verfügung von Todes wegen absehen.
- **Unterhalts- und Versorgungsverpflichtungen:** Wenn Sie noch gesetzliche Unterhalts- oder Versorgungsverpflichtungen haben, sollten Sie sich nicht zu Lebzeiten von Vermögenswerten trennen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Sie in finanzielle Schwierigkeiten geraten können.
- **Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge:** Häufig werden Erb- und/oder Pflichtteilsverzichtsverträge abgeschlossen, wenn auf Kinder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge Vermögen übertragen wird. Prüfen Sie, ob solche Vereinbarungen bestehen.
- **Lebensversicherung mit Bezugsberechtigung:** Weil das Kapital einer Lebensversicherung nicht in den Nachlass fällt, sollten Sie prüfen, ob Sie die bezugsberechtigte Person bei Ihrer Nachlassplanung noch berücksichtigen möchten.

1.5 Für Ihre Nachlassplanung stehen Ihnen verschiedene Formen zur Verfügung

Wenn Sie Vermögen auf Ihren Ehegatten, Ihre Kinder oder andere Personen übertragen wollen, stellt Ihnen das Gesetz verschiedene Formen zur Verfügung. Von Bedeutung ist dabei, ob Sie sich bereits zu Lebzeiten von Vermögenswerten trennen wollen oder die Zuwendungen erst nach Eintritt des Erbfalls an die Begünstigten erfolgen sollen.

1.5.1 Erbrechtliche Formen

Wollen Sie, dass Ihr Vermögen erst nach Ihrem Tod übergeht (und das ist der Regelfall), so erfolgt das nach den Regeln des Erbrechts. Neben der Übertragung Ihres Vermögens im Wege der gesetzlichen Erbfolge haben Sie die Möglichkeit, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten und Anordnungen zu treffen, die von der gesetzlichen Erbfolge abweichen. Als Verfügungen von Todes wegen stehen Ihnen das Testament und der Erbvertrag zur Verfügung.

Mit einem Testament treffen Sie einseitige Verfügungen von Todes wegen. Es gibt zwei Arten von Testamenten: das Einzeltestament und das gemeinschaftliche Testament von Eheleuten. Dabei können Sie jeweils wählen, ob Sie das Testament selbst (eigenhändig) oder vor einem Notar errichten wollen.

Statt in einem Testament können Sie Ihre Verfügungen von Todes wegen auch in einem Erbvertrag treffen. Während ein Testament als einseitige letztwillige Verfügung jederzeit frei widerrufbar ist (das gilt auch für ein gemeinschaftliches Testament, solange beide Ehegatten noch leben), ist der Erbvertrag ein Vertrag zwischen zwei oder mehreren Personen, in dem zumindest eine Person letztwillige Verfügungen trifft, die – weil ein Vertrag vorliegt – nicht einfach von dem Testierenden einseitig widerrufen oder geändert werden können.

Index

A

Abwicklungsvollstreckung 125
 Alleinerben 69
 Anordnungen 131
 – Vermögensverwaltung 132
 Auflagen 30, 115
 Aufteilung des Nachlasses 119
 Auseinandersetzung 129
 Ausland 215
 Ausstattung 179

B

Behindertentestament 85
 Berliner Testament 51
 Bewertung Grundbesitz 199

D

Dreißigster 160

E

Ehegatte
 – Erbrecht 154
 – gesetzlicher Erbteil 155
 Ehevertrag 17
 Eigenhändiges Testament 37
 Enterben 88
 Enterbung
 – Pflichtteil 91
 – Pflichtteilsergänzung 102
 Erbe 23
 Erben der dritten Ordnung 153
 Erben der ersten Ordnung 149
 Erben der vierten und weiterer Ordnun-
 gen 154
 Erben der zweiten Ordnung 152
 Erbfall 23
 Erbfolge 26
 Erbfolge ändern 68
 Erblasser 23
 Erbrecht
 – adoptierter Kinder 151
 – ehelicher Kinder 149

– nichtehelicher Kinder 150
 – Stefkinder 152
 Erbrecht im Ausland 215, 217
 – Frankreich 222
 – Griechenland 223
 – Italien 223
 – Kroatien 224
 – Österreich 225
 – Spanien 226
 – Türkei 227
 Erbrechtliche Formen 19
 Erbschaft 25
 Erbteil 26
 Erbvertrag 33, 60
 Ersatzerben 72
 EU-Erbrechtsverordnung 215

G

gemeinschaftliches Testament 33
 Gemeinschaftliches Testament 44
 Gesamtrechtsnachfolge 27
 gesetzliche Erbfolge 147
 Gesetzliche Erbfolge 17
 Gestaltung von Verfügungen von Todes
 wegen 23
 Gütertrennung 158

K

Kettenschenkung 209

M

mehrerer Erben 69
 Miterbe 25

N

Nachlass 25
 Nachlassgegenstände 106
 Nationales Erbrecht 217
 Notarielles Testament 41

P

persönlichen Interessen 13
 Pflichtteil 88
 Pflichtteilsansprüche 17
 Pflichtteilsstrafklauseln 55

R

- rechtliche und wirtschaftliche Gestaltungsgrenzen
 - Geschäftsfähigkeit 28
 - Testier- bzw. Geschäftsfähigkeit 28

S

- Schenkung 161
 - Absicherung Lebensstellung 174
 - auf den Todesfall 184
 - Ausstattung 179
 - ehebedingte Zuwendung 181
 - Gegenleistung 171
 - Konsequenzen 164
 - Nießbrauch 175
 - Schenkungssteuer 166
 - Vermögenswerte 162
 - Widerruf 168

- Steuerpflicht 191
 - Aktien 201
 - Berechnung 202
 - Berliner Testament 211
 - Bewertung Nachlass 198
 - Formen 191
 - Güterstand 213
 - Schuldner 207
 - Spartipps 207
 - Steuersatz 206
 - Versicherungen 214
 - Zuwendungen 193

Steuersatz 206

T

- Teilungsanordnung
 - mit Vorausvermächtnis 119
 - nach billigem Ermessen eines Dritten 119

Teilungsanordnungen 30

Testamentsform 31

Testamentsvollstreckung 30, 123

U

- Überschuldung 85
- Unterhalts- und Versorgungsverpflichtungen 17

V

Verfügungen ändern 133

Verfügungen von Todes

- Vertretungsverbot 31

Verfügungen von Todes wegen 37

Verfügung von Todes wegen 27

Vermächtnisse 30

- Forderungsvermächtnis 106
- Gattungsvermächtnis 106
- Gemeinschaftliches Vermächtnis 106
- Nachvermächtnis 106
- Stückvermächtnis 106
- Verschaffungsvermächtnis 106
- Vorausvermächtnis 106
- Wahlvermächtnis 106
- Zweckvermächtnis 106

Vermögenssituation 11

Vermögensverwaltung 131

- Anordnung 132

Vermögensverzeichnis 15

Vermögenswerte 15

Vertrag 186

- Bankguthaben 189
- Bausparvertrag 188
- Lebensversicherung 187

Verträge 17

Voraus 160

Vormund 133

Vor- und Nacherben 75

vorweggenommenen Erbfolge

- Ausstattung 19
- Ehebedingte Zuwendungen 19
- Schenkung 19

W

Wechselbezügliche Verfügung 45

Widerrufstestament 135

Wiederverheiratungsklauseln 58

Z

Zugewinnngemeinschaft 156

Zuwendungen

- Einrichtungen 34
- Personen 34

Zuwendungen unter Lebenden

- Schenkung durch Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall 22
- Schenkungsversprechen auf den Todesfall 22